

S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05. November 2001

(Nr. 14)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 45 Abs. 4, 123 Abs. 1 der Landesbauordnung Rhld.-Pfalz; der §§ 17, 47 Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des KAG folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Ellerstadt über die Höhe des Geldbetrages für Stellplätze vom 30. Mai 1995

In § 1 wird die Angabe von 7.000,00 DM durch 3.500,00 Euro ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Ellerstadt über die Unterhaltung der vorhandenen Baulücken in der Ortsgemeinde Ellerstadt 01. Oktober 1981

In § 2 wird die Angabe von 1.000,00 DM durch 5.00,00 Euro ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 26. September 1974

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe von 1.000,00 DM durch 500,00 Euro ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07. März 1987

Die **Anlage** dieser Satzung erhält folgende neue Fassung:

- 2 -

Stand: 05.11.01

S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05. November 2001

(Nr. 14)

- 2 -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (von - bis)	Mindest- gebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm und Jahr	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährl.	4,00 € - 11,00 €	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat	0,40 € - 2,50 €	6,00 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	0,80 € - 3,50 €	11,00 €
4	Gleise Je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich		
	a) in den Grund eingelassen	6,00 € - 14,00 €	
	b) nicht in den Grund eingelassen	14,00 € - 27,00 €	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1.435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H.; bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm um 50 v.H.		
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,50 € - 6,00 €	
6	Kellerschächte je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche	4,00 € - 11,00 €	

- 3 -

Stand: 05.11.01

S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05. November 2001

(Nr. 14)

- 3 -

7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,40 €	3,50 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	0,80 €	6,00 €
8	Litfasssäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	52,00 € - 258,00 €	
9	Masten für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä. je Mast jährlich	0,80 € - 3,50 €	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung- oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	2,50 € - 6,00 €	7,00 €
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50 € - 6,00 €	7,00 €
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	6,00 € - 14,00 €	
13	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 € - 0,40 €	3,50 €
14	Feste Verkaufsgegenstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00 € - 11,00 €	7,00 €

- 4 -

Stand: 05.11.01

S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05. November 2001

(Nr. 14)

- 4 -

15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50 € - 6,00 €	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten		
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche jährlich	2,50 € - 6,00 €	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche täglich	0,10 € - 0,40 €	0,80 €
18	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,40 € - 0,80 €	3,50 €
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen für die Dauer der Veranstaltung je nach Größe		
	a) für die Kirchweihe	2,50 € - 27,00 €	
	b) für das Weinfest		
	c) für sonstige Veranstaltungen		

- 5 -

Stand: 05.11.01

S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an
den EURO (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Ellerstadt
vom 05. November 2001

(Nr. 14)

- 5 -

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ellerstadt, den 05.11.2001



Renz
Ortsbürgermeister